

# **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Landschaftswasserspeicher Fischteiche Malz“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
vom 23. Juli 2021

Der NABU Regionalverband Oranienburg e.V., Struveweg 505, 16515 Oranienburg, hat eine Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz für das Vorhaben „Landschaftswasserspeicher Fischteiche Malz“ im Landkreis Oberhavel in der Stadt Oranienburg im Ortsteil Malz beantragt. Das Projekt sieht vor, die ehemaligen „Fischteiche Malz“, die in einem abgeschnittenen Altarm der Havel-Oder-Wasserstraße liegen, wieder an das Gewässer anzuschließen. Der 1,3 km lange Altarm besteht aus drei Teichen, die je nach Niederschlagswasserdargebot teilweise Wasserflächen aufweisen oder trockenfallen. Ziel des Vorhabens ist die Verbesserung der hydrologischen Situation im Bereich des Altarms und die Bevorteilung von gesetzlich geschützten Biotopen und Lebensräumen für Amphibien und Vögel. Geplant ist die Errichtung eines Entnahmebauwerks am rechten Ufer der Havel-Oder-Wasserstraße, über das die Teiche mit Wasser beschickt werden. Durch limitierten Zufluss im Winterhalbjahr aus der Havel-Oder-Wasserstraße soll Wasser in die Teiche geleitet werden. Geplant ist zudem ein Über- oder Ablaufbauwerk am letzten Teich, aus dem überschüssige Niederschlagswassermengen in die Schnelle Havel abgeleitet werden.

Das Vorhaben stellt die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers nach § 67 Absatz 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz dar. Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.**

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die mit dem Vorhaben verbundenen anlage-, betriebs- und baubedingten Auswirkungen haben bei Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht die Schwere, Dauer und Häufigkeit, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auszulösen. Die mit dem Vorhaben verbundenen anlagebedingten Auswirkungen sind wegen des geringen Flächenverbrauchs durch das Entnahme- und Ableitbauwerk gering. Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope erfolgen nicht oder nur marginal. Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen bestehen nicht. Das Vorhaben dient dem Rückhalt von Gebietswasser in den ehemaligen Fischteichen. Es entspricht dem Schutzzweck der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schnelle Havel“, die als Entwicklungsziele die Hebung des Grundwasserstandes und den Rückstau von Oberflächenwasser vorsieht. Die Baubedingten Auswirkungen des Vorhabens sind wegen der kurzen Bauzeit ebenfalls gering. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen und Arten der Natura 2000 – Gebiete, FFH-Gebiet „Schnelle Havel“ und SPA-Gebiet „Obere Havelniederung“, können ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: [www.lfu.brandenburg.de/info/owb](http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb).

## **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).

Landesamt für Umwelt  
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)  
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)